

Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Dulonsberg des Wasserverbandes Wingst

vom 08.06.2022

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 91 und 92 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 649 in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Brunnen im Wasserwerk Dulonsberg betrieben durch den Wasserverband Wingst

Wasserwerk Wingst

Brunnen	Gemarkung	Flur	Flurstück
DHB 1	Hollen	1	14/1
DHB 2	Hollen	1	14/2
DHB 4	Hollen	1	2
DHB 5	Hollen	1	2
DHB 6	Hollen	1	2

gelegenen Brunnen wird zum Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone), III (weitere Schutzzonen).
- (2) Das Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Wingst befindet sich auf dem Gebiet des Landkreises Cuxhaven und umfasst eine Gesamtfläche von 2,1 km².
- (3) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sowie den Detailplänen 1:2.000 eingezeichnet.
- (4) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes für das angegebene Wasserwerke werden wie folgt beschrieben:

Begrenzung der Schutzzone I

Die Grenze der Schutzzone I verläuft mit einem Radius von 10 m, gemessen vom Brunnen, allseitig um jeden der Grundwasserförderbrunnen.

Begrenzungen der Schutzzonen II

(Karte 3.3) Die Schutzzone II beginnt im Nordwesten am Kreuzpunkt der Flurbezeichnung 4 der Gemarkung Armstorf und Flur 1 der Gemarkung Hollen. Sie verläuft in nordöstlicher Richtung für ca. 250 m in Flurstück 2, Flur 1 der Gemarkung Hollen um dann im rechten Winkel in südöstlicher Richtung für ca. 435 m zu verlaufen. Dort knickt sie in südöstlicher Richtung bis zur östlichen Kante des Flurstücks 2, Flur 1, Gemarkung Hollen ab. Sie verläuft auf der Flurstücksgrenze für 125 m in südlicher Richtung. Dort knickt sie in südöstliche Richtung ab und verläuft für ca. 200 m zum Flurstück 14/5, Flur 1, Gemarkung Hollen. Im genannten Flurstück verläuft sie in südsüdöstlicher Richtung bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks 14/2, Flur 1, Gemarkung Hollen, folgt dessen Grenze für 60 m in südlicher Richtung um dann für ca. 320 m in südwestlicher Richtung zu verlaufen und dann die südlichen Ecke des Flurstücks 95/1, Flur 5 der Gemarkung Armstorf zu treffen. Sie schwenkt von dort nach Nordwesten für ca. 825 m ab bis zum Ausgangspunkt.

Begrenzung der das Wasserschutzgebiet umgebenden (weiteren Schutzzone) Schutzzone III

Die weitere Schutzzone soll grundsätzlich bis zu Grenze des unterirdischen Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage reichen. Der Abgrenzung ist grundsätzlich die wasserrechtlich genehmigte Jahresentnahme zu Grunde zu legen.

(Beginn Karte 3.2) Die Schutzzone beginnt an der südwestlichen Ecke des Flurstücks 32, Flur 7 der Gemarkung Nindorf. Sie verläuft dann für ca. 312 m in südöstlicher Richtung bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 45, Flur 7 in der Gemarkung Nindorf, ca. 78 m vom „Kirchweg“, Kreisstraße 32, entfernt. Sie verläuft parallel zur Kreisstraße 32 ca. 454 m in südlicher Richtung bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 50, Flur 7, Gemarkung Nindorf.

Hier knickt Sie in südöstlicher Richtung ab um nach ca. 158 m auf die südöstliche Ecke des Flurstücks 52, Flur 7, Gemarkung Nindorf zu treffen. Sie verläuft der westlichen Seite der Kreisstraße 32 für 330 m bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 3, Flur 1 der Gemarkung Hollen folgend. Sie knickt in südwestlicher Richtung ab und erreicht nach ca. 584 m die südwestliche Ecke des Flurstücks 37, Flur 2 der Gemarkung Hollen.

Nun durchquert sie das Flurstück 16, Flur 1, Gemarkung Hollen in südwestlicher Richtung für 220 m. An der westlichen Grenze des eben genannten Flurstücks, verläuft die Grenze nun für 300 m in westlicher Richtung, parallel zur südlichen Grenze des Flurstücks 14/4, Flur 1, Gemarkung Hollen. Sie knickt an der Grenze im 90 Grad Winkel nach Norden ab, um nach 23 m erneut rechtwinklich abzuknicken um parallel zur Flurgrenze Flur 1, für 288 m nach Westen bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 90/3, Flur 5, Gemarkung Armstorf zu verlaufen.

Ausgehend von diesem Punkt verläuft die Grenze nun in nordwestlicher Richtung für 410 m bis zu nordwestlichen Ecke des Flurstücks 88/7, Flur 5, Gemarkung Armstorf. Nachdem sie 126 m in nordnordöstlicher Richtung der Bundesstraße 495 gefolgt ist, quert sie diese, und umläuft auf der westlichen Seite das Flurstück 77/6, Flur 5, Gemarkung Armstorf bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks 77/3, Flur 5, Gemarkung Armstorf. Nach Kreuzung eines Weges verläuft die Grenze weiter an der östlichen Seite des Flurstücks 2/2, Flur 5, Gemarkung Armstorf.

Nun quert sie das eben genannte Flurstück in nordöstlicher Richtung und verläuft genau auf der Grenze zwischen den Flurstücken 2/2 und 4/1, Flur 4, Gemarkung Armstorf entlang. Nach Erreichen des nördlichen Endpunktes der eben genannten Grenze zwischen

den Flurstücken knickt sie in nordöstlicher Richtung ab, verläuft 136 m bis an die nordöstliche Grenze des Flurstücks 2/3, Flur 4, Gemarkung Armstorf. Sie folgt nun der Bundesstraße 495 auf der westlichen Seite für 62 m, quert diese und verläuft dann auf der westlichen Seite der Bundesstraße 495 für 490 m.

Im Flurstück 56/4, Flur 7, Gemarkung Nindorf schwenkt sie rechtwinklig für 46 m nach Osten, um dann in einem leichten Bogen auf dem genannten Flurstück bis 150 m vor der nördlichen Grenze und 150m vor der Bundesstraße im rechten Winkel nach ost-süd-osten abzuknicken, dann erneut nach 100 m abzuknicken und in südöstlicher Richtung nach 300 m auf die nordwestliche Ecke des Flurstücks 6, Flur 7, Gemarkung Nindorf zu treffen.

Anschließend knickt die Grenze nach Nordosten ab und verläuft 170 m bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 4, Flur 7, Gemarkung Nindorf. Im rechten Winkel verläuft sie für 90 m in südöstlicher Richtung, dann 28 m in östlicher Richtung bis zur Straße „Zum Nöthof“. An der Straße läuft sie auf der westlichen Seite für 40 m in nördlicher Richtung mit, quert diese um dann in nordöstlicher Richtung für ca. 250 m bis zum Anfang der Beschreibung zu verlaufen.

- (5) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ist in den Karten, die Bestandteile dieser Verordnung sind, dargestellt. Im Zweifelsfall ist die Grenzziehung in den Kartenwerken maßgebend.

§ 3

Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt wird nach § 91 Absatz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes dadurch ersetzt, dass eine Ausfertigung in der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, aufbewahrt wird.

Eine weitere Ausfertigung wird beim Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, zur Einsicht aufbewahrt.

Ausfertigungen dieser Verordnung und der Karten können bei diesen Behörden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4

- (1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind:

1. zur Pflege der Schutzzone,
2. für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen sowie,
3. zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

Befugte sind Personen, die im Interesse bzw. im Auftrag der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

- (2) Die Anwendung von chemischen Mitteln, Pflanzenschutz-, Pflanzenhilfs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im Übrigen ist das Betreten sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in der Schutzzone I durch Unbefugte verboten.

- (4) Die in den Schutzzonen II und III geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die einer Genehmigungspflicht unterliegen, ergeben sich aus Absatz 5.

Die mit einem „V“ bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in den jeweiligen Schutzzonen verboten.

Die mit einem „G“ gekennzeichneten Handlungen und Anlagen unterliegen einer Genehmigungspflicht (beschränkt zulässige Handlungen).

Die mit einem „*“ gekennzeichneten Handlungen und Anlagen unterliegen in der jeweiligen Schutzzone nicht den Beschränkungen des Katalogs der Schutzbestimmungen nach Absatz 5; unberührt bleiben jedoch Anforderungen nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung und rechtliche Anforderungen nach anderen Bestimmungen des öffentlichen Rechts. Dies gilt insbesondere für:

- a) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG)
- b) Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- c) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- d) Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (DüV)
- e) Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz-PflSchG)
- f) Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- g) Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG)
- h) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG)
- i) Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- j) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)
- k) Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG)

in der jeweils gültigen Fassung.

- (5) Im Einzelnen gelten folgende Schutzbestimmungen:

	Zone II	Zone III
Abwasser		
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
1.1 direktes, punktuelltes Einleiten von Abwasser	V	V
1.2 Einleiten von industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen (auch behandelten) Abwässern	V	V
1.3 Einleiten von häuslichem Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung mit einer wasserrechtlichen Zulassung, die den allgemeinen Anforderungen entspricht oder gleichwertigen Kleinkläranlagen	V	G

1.4	Versickern des von Verkehrsflächen ¹ abfließenden Wassers auf Böschungen, in Mulden und Becken mit belebter Bodenzone	V	G
2.	Einleiten von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmetauschanlagen (mit Ausnahme der unter laufender Nummer 45 genannten Anlagen) in den Untergrund	V	V
3.	Einleiten von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer (ausgenommen Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs gemäß § 32 Niedersächsisches Wassergesetz in Verbindung mit § 25 Wasserhaushaltsgesetz)	V	G
4.	Bau oder wesentliche Änderungen von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben mit Ausnahme von 1.3	V	G
5.	Bau von Abwasserkanälen nach dem Stand der Technik, sofern der unteren Wasserbehörde die Dichtigkeit der Anlage nachgewiesen wird	V	*
6.	Abwasserverregnung	V	V

Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau

7.	Umbruch von Dauergrünland zur Nutzungsänderung		
	Grünland i.S. dieser Verordnung ist immer eine mehr als 5 Jahre mit Gras bestandene Fläche, die einer Weide- oder Mähnutzung unterliegt (Dauergrünland)		
7.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	V	V
7.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	V	V
7.3	Grünland, das im Rahmen einer EU-Umweltmaßnahme oder einer freiwilligen Vereinbarung umgewandelt wurde	V	G
8.	Grünlanderneuerung ohne Nutzungsänderung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	G	G
9.	Beweiden bei nicht geschlossener Grasnarbe	V	V
10.	Ackerbrachen ohne gezielte Begrünung	V	V
11.	Umbruch von Dauerbrachen		
11.1	In der Zeit vom 01. Juli bis 31. Januar	V	V
11.2	Ausnahme: Umbruch mit nachfolgendem Anbau von Winterraps	G	G
12.	Pflügen von Böden oder Bodenbearbeitung tiefer 10cm nach der Ernte der Hauptfrucht mit Belassen der Winterfurche	V	V

¹ Verkehrsflächen i.S. dieser Verordnung sind Flächen für den Straßen-, Schienen- oder Luftverkehr, sowie Flächen von Betriebsgrundstücken (z.B. gewerblich, industriell, landwirtschaftlich).

13. Wald			
13.1	Kahlschlag oder Rodung zur Nutzungsänderung	V	V
13.2	Aufforstung von Waldflächen, wenn die Fläche 0,5 ha überschreitet	G	G
13.3	Kahlschlag oder Rodung ohne Waldumwandlung, wenn die Fläche 0,5 ha überschreitet Ausgenommen: Schädlingsbefall und Windwurf Hinweis: Der Nachweis ist vor Umsetzung der Maßnahme gegenüber dem Landkreis Cuxhaven zu erbringen	G	G
14.	Aufbringung von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organisch-mineralischem Düngemitteln tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	V	V
15.	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärresten, Festmist, Geflügelkot und Geflügelmist sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff i.S. des § 2.11 DüV (Düngeverordnung) auf		
15.1	Grünland vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar	V	V
	in der übrigen Zeit gemäß guter fachlicher Praxis (DÜV)	V	*
15.2	ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar des Folgejahres. Der Zeitraum verlängert sich bei einer Frühjahrsbestellung grundsätzlich um einen Monat. Der Verbotszeitraum beginnt am 16. September, wenn nach der Ernte der letzten Hauptfrucht eine Zwischenfrucht oder Winterraps angebaut wird und ein Düngebedarf besteht	V	V
	In der übrigen Zeit gemäß guter fachlicher Praxis	V	*
15.3	Aufbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht-landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Gärresten aus Kofermenten und nicht gütegesicherten Komposten	V	V
16.	Anbau von Mais, Raps, Kartoffeln, Backweizen, Leguminosen (z.B. Erbsen, Bohnen, Klee) oder Sonderkulturen	V	G
17.	Lagerung von Wirtschaftsdünger, Gärresten aus Biogasanlagen, die mit Gülle und nachwachsenden Rohstoffen betrieben werden, und Kompost sowie Stallmist, Geflügelmist und Geflügelkot		
17.1	Bau und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von flüssigem Düngemittel		
17.1.1	Erdbecken (auch foliengedichtet und/oder mit Leckerkennung)	V	V
17.1.2	Anlagen mit Leckageerkennung	V	G

17.1.3	sonstige Anlagen	V	V
17.2	Bau und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von festem Düngemitteln		
17.2.1	auf unbefestigten Flächen oder Anlagen ohne Sickerwassererfassung	V	V
17.2.2	in Anlagen mit flüssigkeitsdichter Sohle und Auffangvorrichtung für Sickerwassererfassung	V	G
17.2.3	sonstige Anlagen	V	V
17.2.4	Zwischenlagerung von Stallmist mit einem Trockensubstanzgehalt > 25 % oder Kompost im Rahmen der Aufbringung bis max. 2 Wochen (am Feldrand bei jährlichem Standortwechsel)	V	G
18.	Lagerung von sonstigen Düngemitteln außerhalb undurchlässiger Anlagen	V	V
19.	Bau und Betrieb von Anlagen bzw. Lagerung von Silagen		
19.1	auf unbefestigten Flächen oder Anlagen ohne Sickerwassererfassung	V	V
19.2	in Anlagen mit flüssigkeitsdichter Sohle und Auffangvorrichtung für Sickerwassererfassung	V	G
19.3	sonstige Anlagen	V	V
19.4	als Feldmiete mit einem Trockensubstratgehalt von mind. 30% und einer Höhe von max. 3,0 m bei jährlich wechselndem Lagerplatz	V	G
20.	Pflanzenschutzmittel und Biozide		
20.1	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden deren Wirkstoffe oder relevante Metabolite nachweislich in einer Konzentration von mehr als 0,1µg/l oder deren nicht relevante Metabolite nachweislich in einer Konzentration, die über dem spezifischen gesundheitlichen Orientierungswert gem. der Liste des Umweltbundesamtes in mind. 30% der flach verfilterten Gütemessstellen < 5 m unter der Grundwasseroberfläche liegt. Die oben genannten Gütemessstellen werden durch die untere Wasserbehörde und die Kooperation festgelegt. Die Gütemessstellen werden von der Unteren Wasserbehörde im Internet öffentlich bekannt gegeben und liegen zur Einsicht beim Wasserverband Wingst aus	V	V
20.2	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, deren nicht relevante Metabolite nachweislich in einer Konzentration, die über dem spezifischen gesundheitlichen Orientierungswert gemäß der Liste des Umweltbundesamtes im Rohwasser eines Brunnen liegen	V	V

20.3	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, deren Wirkstoffe oder relevante Metabolite nachweislich in einer Konzentration von mehr als 0,1 µg/l je Einzelsubstanz im Rohwasser eines Brunnens gefunden wurde	V	V
	Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft bei 20.1, 20.2, und 20.3 die Untere Wasserbehörde und diese veröffentlicht das Ergebnis		
21.	Errichten und Erweitern von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen		
21.1	die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind	V	V
21.1.1	im vereinfachten Verfahren	V	V
21.1.2	Erneuern und Ändern bestehender Anlagen	G	G
22.	Errichtung von Holzpolter- und Holzlagerplätzen Ausnahmen: Temporäre Plätze ohne Beregnung und ohne Einsatz von Behandlungsmitteln	V	G
23.	Einrichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz	V	G
24.	Bau und Betrieb von Biogasanlagen	V	V
24.1	Bau und Betrieb einer Biogasanlage, sofern die Leistung < 75 kW beträgt, die verwendete Biomasse zu 80% aus Wirtschaftsdünger (ohne Geflügelmist/Geflügeltrockenkot) besteht und die Anlage einer vorhandenen landwirtschaftlichen Hofstelle hinzugefügt wird	V	G
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
25.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.S. § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist	V	V
25.1	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung Ausgenommen: medizinische Anwendungen sowie Mess-, Prüf- und Regeltechnik	V	V
25.2	Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in Gewässer	V	V
25.3	Löschübungen und Erprobungen mit dem Löschmittel „Schaum“	V	V
25.4	Beförderung wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Anliegerverkehr	V	*
25.5	Befördern wassergefährdender Stoffe in Rohrleitungsanlagen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einschließlich Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	V

Abfälle, bauliche Anlagen, Sondernutzungen

26.	Errichten oder wesentliche Änderungen von Industrieanlagen oder Anlagen zur Lagerung, Ablagerung und Behandlung von Abfällen, ausgenommen Kompost		
26.1	Industrieanlagen/Deponien	V	V
26.2	die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind	V	V
26.3	im vereinfachten Verfahren	V	V
26.4	Erneuern und Ändern bestehender Anlagen	G	G
26.5	Errichten oder Betreiben von Kompostierungsplätzen und Anlagen sowie ortsfeste Annahmestellen von Strauch- und Grüngut	V	G
27.	Ablagern, Aufbringen oder Einbringen von Baustoffen und Ersatzbaustoffen sowie Verwertung von mineralischen Abfällen		
27.1	die die Anforderungen einer schadlosen Verwertung bzw. eines schadlosen Einbaus nicht erfüllen	V	V
27.2	die nachweislich die Anforderungen einer schadlosen Verwertung bzw. eines schadlosen Einbaus erfüllen	G	*
	Hinweis: Der Nachweis ist vor Umsetzung der Maßnahme gegenüber dem Landkreis Cuxhaven zu erbringen		
28.	Ausweisen von Baugebieten	V	G
29.	Errichtung und wesentliche Änderung von Anlagen und Gebäuden ^[1]		
29.1	die ausschließlich der reinen Wohnnutzung dienen	G	*
29.2	für Gewerbebezwecke oder eine Mischnutzung	V	G
29.3	für landwirtschaftliche Betriebe	V	G
30.	Neubau und Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen	V	G
	Ausnahme: Land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege	G	*
31.	Eisenbahnlinien sowie Einrichtungen der Eisenbahn		
31.1	Bau oder wesentliche Änderung von Bahnlinien	V	G
31.2	Bau oder wesentliche Änderung von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn oder Rangierbahnhöfen	V	V
32.	Neubau von Flughäfen oder Flugplätzen einschl. Start- oder Landeflächen sowie Errichtung von Sicherheits- oder Notabwurfflächen	V	V

^[1] Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen lediglich, wenn sie einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dienen und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Menge, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden

33. Erneuern oder wesentliche Änderung von militärischen Anlagen, Flugplätzen und Übungsplätzen	V	G
34. Durchführen von Manövern und Übungen von Streitkräften	V	V
35. Freizeitanlagen		
35.1 Bau und wesentliche Änderung von Campingplätzen, Sportanlagen und Badeanstalten	V	G
35.2 Neuanlage von Wurfscheibenschießständen	V	V
35.3 Erweiterung von bestehenden Wurfscheibenschießständen	V	G
35.4 Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und Anlagen	V	V
36. Friedhöfe/ Friedwälder		
36.1 Neuanlage von Friedhöfen (inklusive Tierfriedhöfen)	V	V
36.2 Erweiterung von bestehenden Friedhöfen (inklusive Tierfriedhöfen)	V	G
36.3 Neuanlegen oder Erweiterung von Bestattungswäldern (Ruheforste)	V	G
37. Errichten von Höchst – und Hochspannungsleitungen und Fernwärmeleitungen	V	G
38. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen (außer im Rahmen ordnungsgemäßer Jagdausübung) oder kleinerer Haustiere	V	V
39. Anlegen oder wesentliche Änderung von Fischteichen und Netzgehegehaltungen		
39.1 als ungedichtete Anlage	V	V
39.2 als gedichtete Anlage	V	G
Bodeneingriffe		
40. Gewinnung von Bodenschätzen und Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden		
40.1 mit Freilegung des Grundwassers	V	V
40.2 ohne Freilegung des Grundwassers	V	G ²
40.3 Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen mit mineralischen Reststoffen, die den technischen Regeln der LAGA (Mitteilung Nr. 20 der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen	V	G

² Abschätzung des Gesamtfährdungspotentials für das durch die Verordnung geschützte Grundwasser

41. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Ausgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	V	G
42. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	V	G
43. Sprengungen außerhalb des Bergrechts	V	V
44. Abteufen von Bohrungen jeglicher Art von mehr als 5 Meter Tiefe mit Ausnahme der öffentliche Wasserversorgung	V	G
45. Erdwärmenutzung		
45.1 Erdwärmenutzung mit Durchbohren einer stockwerkstrennenden Schicht	V	V
45.2 Erdwärmenutzung oberhalb des genutzten Grundwasserstockwerks	V	G
45.3 Erdwärmenutzung im genutzten Grundwasserstockwerk Ausnahme zu 45.3	V	V
Erdwärmenutzung im genutzten Grundwasserstockwerk mit nicht wassergefährdenden Wärmeträgermitteln	V	G
46. Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen einschließlich Durchführen von Sicherungsmaßnahmen	G	G

§ 5

(1) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf der Pflanzen einerseits und der Nährstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung andererseits auszurichten. Aufbringungszeitpunkt und -menge sind so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen und Einträge in oberirdische Gewässer und das Grundwasser vermieden werden.

(2) Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat hat der Betriebsinhaber den Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben des § 4 DüV zu ermitteln. Der ermittelte Düngebedarf darf nicht überschritten werden. Ausnahmen hiervon werden durch die DüV geregelt.

(3) Wenn im Vorjahr in mindestens 50 % der flach verfilterten Gütemessstellen (Messtiefe < 5 m unter Grundwasseroberfläche)³ die mittlere Nitratkonzentration einen Wert von 50 mg/l übersteigt oder die durchschnittliche Nitratkonzentration im Rohwasser der letzten 3 Jahre einen Wert von 40 mg/l übersteigt, ist die Stickstoffdüngung (N) auf landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Flächen im Schutzgebiet wie folgt durchzuführen:

- Reduzierung der N-Düngung um mindestens 20 % gegenüber dem gemäß § 4 Absatz 1 und 2 DüV ermittelten N-Düngebedarf

³ Die Messstellen und das Messprogramm werden durch die Kooperation und der Unteren Wasserbehörde festgelegt. Sie können beim Wasserverband Wingst und der Unteren Wasserbehörde eingesehen werden.

- Keine Stickstoffdüngung zur Zwischenfrucht außer zur Futternutzung
 - Die Feststellung zur Überschreitung und Unterschreitung der Nitratkonzentration trifft die Untere Wasserbehörde und macht diese ortsüblich bekannt
- Die oben genannten Regelungen gelten nicht für Grünland und Ackergras.

§ 6

Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit, neben den Verpflichtungen aufgrund § 10 DÜV zusätzlich die durchgeführten Stickstoff- und Phosphatzufuhr aufzuzeichnen. Zu den zusätzlichen aufzuzeichnenden Daten gehören für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit Datum, Art und Menge pro Hektar des Düngemittels sowie Menge pro Hektar der Stickstoff und Phosphatzufuhr. Die Aufzeichnungen sind mindestens 7 Jahre lang nach Ablauf des Düngjahres aufzubewahren.

§ 7

(1) Auf Verlangen der Wasserbehörde hat die oder der nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung i.V.m. § 6 Absatz 4 des Pflanzenschutzgesetzes Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{\min} –Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 8

(1) Der Landkreis Cuxhaven kann von den Verboten nach § 4 Absatz 5 in den Schutzzonen II und III und den Pflichten des § 5 im Einzelfall auf Antrag widerruflich und befristet befreien, wenn:

1. andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der Schutzgebietzweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Schutzgebietzweck nicht gefährdet ist.

(2) Die nach § 4 Absatz 5 genehmigungspflichtigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Cuxhaven vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Handlungen oder Maßnahmen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Einwirkungen nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können. Die Genehmigung kann nachträglich mit zusätzlichen Auflagen versehen werden.

(3) Eine gesonderte Befreiung oder Genehmigung für die Verbote und Beschränkungen des § 4 Absatz 5 bedarf es nicht für landwirtschaftlichen Flächen, für die eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde, soweit die zuständige Wasserbehörde der Kooperationsvereinbarung unter Bezugnahme auf diese Vorschrift zugestimmt hat und die Zustimmung nicht erloschen oder widerrufen wurde.

(4) Kooperationsvereinbarung im Sinne des § 5 Absatzes 3 ist eine Vereinbarung zwischen einem oder mehreren Bewirtschaftern und dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen. Sie muss dem Zweck dienen, den Grundwasserschutz durch flexible Gestaltung der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung zu optimieren.

(5) Wird von einem Bewirtschafter gegen die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung verstoßen, so gilt mit dem Zeitpunkt des Verstoßes die Zustimmung der zuständigen Behörde zur Kooperationsvereinbarung in Bezug auf diesen Bewirtschafter als erloschen. Für diesen Fall gelten die Bestimmungen dieser Verordnung wiederum unmittelbar. Die Zustimmung kann erneut erteilt werden.

§ 9

Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung und die übrigen geltenden Vorschriften angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen oder sonst erforderliche Maßnahmen getroffen werden.

§ 10

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörde und der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten dürfen. Dies ist erforderlich, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 Absatz 5 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, zum Beispiel Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen.

(2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

§ 11

(1) Beschränkt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar und ist diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 52 Absatz 1, Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes oder andere Maßnahmen zu vermeiden oder auszugleichen, ist der Wasserversorgungsverband Wingst verpflichtet, Entschädigung zu leisten (§ 52 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz). Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag, gemäß § 123 Niedersächsisches Wassergesetz in Verbindung mit §§ 96 bis 99 des Wasserhaushaltsgesetzes vom Landkreis Cuxhaven festgesetzt, wenn zwischen dem Wasserverband Wingst und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

(2) Eine Ausgleichszahlung nach § 52 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 93 des Niedersächsischen Wassergesetzes ist durch den Wasserverband Wingst zu leisten, wenn eine der in dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

§ 12

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Ziffer 7a und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. einer Schutzbestimmung nach § 4 Absätze 1 bis 3 und 5 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 6 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,
3. entgegen § 6 Aufzeichnungen nicht mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt,

4. einer landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzfläche Stickstoff oder Phosphor entgegen § 5 zuführt,

5. entgegen § 6 Einsicht in die Aufzeichnungen nicht gewährt oder Aufzeichnungen nicht oder nicht unverzüglich vorlegt oder

6. einer vollziehbaren Auflage in einer Genehmigung, Befreiung bzw. der Kooperationsvereinbarung nach § 8 zuwiderhandelt.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24.11.1997 (Amtsblatt Lüneburg Nr. 24), über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Dulonsberg des Wasserbeschaffungsverbandes Wingst, 21789 Wingst, Landkreis Cuxhaven außer Kraft.

Cuxhaven, den

21.6.2022



Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, connected letters.